

*Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten zum herkunftssprachlichen Unterricht

Stadt Kaarst
Bereich Schule
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Schulstempel der Schule, an der der
herkunftssprachliche Unterricht stattfindet

Angaben zur Person

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Anschrift
Besuchte Vollzeitschule	Klasse
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	Telefon

Angaben zum herkunftssprachlichen Unterricht

Name und Anschrift der Schule, an der der herkunftssprachliche Unterricht stattfindet

Mein Kind nahm in der Zeit vom _____ bis zum _____ am
herkunftssprachlichen Unterricht teil.

Angaben zur Beförderung

Es wurden folgende Verkehrsmittel genutzt:

<input type="checkbox"/> PKW	<input type="checkbox"/> ÖPNV	<input type="checkbox"/> SchokoTicket
	<input type="checkbox"/> 4-er Ticket	

Für die Beförderung zur o.g. Schule sind in angegebenen Zeitraum Fahrkosten in
Höhe von _____ € entstanden.

Den Betrag bitte ich auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	Name der Bank
IBAN	BIC

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers

Nur von der Schule (Lehrkraft) auszufüllen, an welcher der herkunftssprachliche Unterricht stattfindet.

<input type="checkbox"/> Der Schüler/ die Schülerin hat ohne Fehlzeiten am Unterricht teilgenommen.
<input type="checkbox"/> Der Schüler/ die Schülerin hatte folgende Fehlzeiten:
Der Unterricht findet am folgenden Wochentag statt:
<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Ort, Datum

Unterschrift der Schule (Lehrkraft)

Hinweise für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten

- Es werden grundsätzlich nur die Kosten der preisgünstigsten Fahrausweise (in der Regel 4-er Tickets) erstattet. Die Belege (Fahrausweise) sind dem Antrag im Original beizulegen. Sollte Ihr Kind über ein Selbstzahler-SchokoTicket verfügen, so reichen Sie bitte eine Kopie von diesem ein. Wenn Ihr Kind bereits ein durch die Stadt Kaarst bezuschusstes SchokoTicket erhält, ist eine weitere Erstattung nicht möglich.
- Für Fahrten, für die keine Belege vorgelegt werden können, ist eine Erstattung nicht möglich.
- Sollten Sie Ihr Kind mit dem PKW zum herkunftssprachlichen Unterricht befördern, so beträgt gem. § 16 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) die Fahrkostenerstattung 0,13 Euro pro Kilometer. Dies gilt jedoch nur für Fahrten, bei denen Ihr Kind auch im PKW sitzt (nicht für Leerfahrten).
- Gemäß § 4 Abs. 2 des SchfkVO können Schülerfahrkosten nachträglich erstattet werden, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Demnach sollte die Beantragung der Erstattung der Kosten bis spätestens zum 31.10. erfolgen.

Auskunft erteilt: Frau Molleker, Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst
Tel.-Nr.: 02131/987 277, Fax: 02131/9877 277
E-Mail: Olga.Molleker@kaarst.de

Frau Klose, Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst
Tel.-Nr.: 02131/987 227, Fax: 02131/9877 227
E-Mail: Marina.Klose@kaarst.de

Den Antrag finden Sie unter www.kaarst.de.